

Satzung der Stadt Lunzenau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe -Bekanntmachungssatzung- vom 04. August 2015

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§1, 2 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung-KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. Nr. 1/1998) wurde durch den Stadtrat der Stadt Lunzenau am 03. August 2015 folgende Satzung beschlossen:

§1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lunzenau erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck in den „Lunzenauer Nachrichten-Amtsblatt der Stadt Lunzenau“.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Lunzenau vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) sind:
 - Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen.
 - Die Verkündung von Rechtsverordnungen.
 - Sonstige, durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§2

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 - ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 - sie in der Stadtverwaltung Lunzenau, Karl-Marx-Straße 1 in 09328 Lunzenau, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 - hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Abs. 1 vollzogen. Der Vollzug der Ersatzbekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§3

Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an den Verkündungstafeln:

Stadt Lunzenau	Kirchgasse 09328 Lunzenau
Ortsteil Berthelsdorf	Parkplatz Dorfstraße 09328 Lunzenau OT Berthelsdorf
Ortsteil Cossen	Alte Straße/Ecke Schwarzer Weg 09328 Lunzenau OT Cossen
Ortsteil Elsdorf	Hauptstraße/ehem. Gasthof 09328 Lunzenau OT Elsdorf
OT Göritzhain	Obere Hauptstraße/Höhe Brunnen 09328 Lunzenau OT Göritzhain
OT Himmelhartha	Corbaer Straße/Am Feuerlöschteich 09328 Lunzenau OT Himmelhartha
OT Rochsburg	Schloßstraße gegenüber Villa Aura 09328 Lunzenau OT Rochsburg

- (2) Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 7 Tagen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Lunzenau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 16. März 1999 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lunzenau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 17. Dezember 2002 außer Kraft.

Lunzenau, den 04. August 2015



Hofmann
Bürgermeister



(Siegel)